

Samtgemeinde Zeven

65. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbaufläche in Heeslingen“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

Linke Seite: Stellungnahmen

Rechte Seite: Abwägung und Beschlussvorschläge

Stand: 04.05.2021

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	15.02.2021
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12.01.2021
3.	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	13.01.2021
4.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst	14.01.2021
5.	evb Elbe-Weser GmbH	19.01.2021
6.	Niedersächsische Landesforsten	20.01.2021
7.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	26.01.2021
8.	Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.	01.02.2021
9.	Deutsche Telekom	13.01.2021 26.01.2021
10.	Bundesnetzagentur	29.01.2021
11.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	11.02.2021
12.	IHK Stade	15.02.2021
13.	Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	02.02.2021

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:

1.	Ericsson Services GmbH	13.01.2021, 27.01.2021
2.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	14.01.2021
3.	NLWKN – Betriebsstelle Stade	14.01.2021
4.	Landkreis Stade	15.01.2021
5.	VBN – Verkehrsverbunde Bremen/Niedersachsen	19.01.2021
6.	Gascade Gastransport GmbH	19.01.2021
7.	Samtgemeinde Tarmstedt	21.01.2021
8.	EWE NETZ GmbH	02.02.2021
9.	Vodafone GmbH I Vodafone Kabel Deutschland GmbH TGB1	03.02.2021
10.	Stadtwerke Zeven GmbH	09.02.2021
11.	Wasserwerk Zeven	09.02.2021
12.	TenneT TSO GmbH	10.02.2021
13.	Wasserverband Bremervörde	12.01.2021
14.	Handwerkskammer	08.02.2021
15.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	29.01.2021

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
<u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Stellungnahme vom 15.02.2021	
<p>Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGS wie folgt Stellung:</p> <p>1.Regionalplanerische Stellungnahme</p> <p>Teilgeltungsbereich 1- Heeslingen Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist vor Inanspruchnahme neuer un bebauter Flächen zu prüfen, ob eine Lückenbebauung oder Nachverdichtung im Ort möglich ist.</p> <p>Teilgeltungsbereich 2 – Weertzen Weertzen gehört gem. RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen. Für Weertzen mit einer Einwohnerzahl von etwa 450 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von 12 bis 13 Grundstücken. Das Bauflächenkontingent bezieht sich auf die Gültigkeitsdauer eines RROP, das sich auf zehn Jahre bezieht.</p> <p>Dieses Kontingent wurde bereits mit der südlich befindlichen Fläche aufgegriffen, bis heute aber nicht ausgeschöpft. Die Fläche ist m.W. bis heute nicht bebaut. Die im F-Plan vorgesehene Fläche für die Wohnbauentwicklung umfasst weitere 0,6 ha und wird in der Begründung als Fläche, welche in alle Himmelsrichtungen in einen offenen Landschaftsraum ragt, genannt. Diese Aussage allein zeigt eine Zersiedlung der Landschaft.</p> <p>Die dargelegte Bevölkerungsprognose zeigt für die SG Zeven große Schwankungen auf. Diese beziehen sich nicht nur auf die Bevölkerungszahlen, sondern auch auf die künftige Ausweisung von Wohnbaugrundstücken. Die Zahlen sind aus raumordnerischer Sicht nicht nachvollziehbar und mit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht zu vereinbaren. Weertzen ist im Rahmen der Eigenentwicklung als eigenständiger Ort zu betrachten und nicht im Zusammenspiel</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>mit dem Ort Freyersen. Zusammenfassend kann aus Sicht der Raumordnung einer Wohnbauentwicklung nicht zugestimmt werden, da die Ziele der Eigenentwicklung nicht beachtet werden.</p>	
<p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf Wiersdorf gehört gem. RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen. Für Wiersdorf mit einer Einwohnerzahl von etwa 300 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von 8-9 Grundstücken. Die geplante Fläche ist mindestens in zwei Bauabschnitte aufzuteilen. Die Grundstücke im zweiten (und weiteren) Bauabschnitt(en) dürfen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Möglichkeiten zur Nachverdichtung, Lückenbebauung oder Nachnutzung leerstehender Gebäude geprüft wurden, frühestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten des künftigen B-Planes.</p>	Kenntnisnahme
<p>2. Stellungnahme Abfallwirtschaft Es bleibt bei meiner unten stehenden Stellungnahme aus dem Jahr 2019, da die Planungen hinsichtlich der Erschließungswege noch nicht konkreter geworden sind.</p>	Kenntnisnahme
<p>3. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Teilgeltungsbereich 1 - Heeslingen Die Darstellung der nordwestlich angrenzenden Waldfläche sowie eines Abstands von 35 m wird begrüßt, ebenso die Darstellung der Eingrünung nach Norden und Osten.</p>	Kenntnisnahme
<p>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen Bei dem Dauergrünland handelt es sich laut meines LRP 2015 "Arten und Biotope" um eine Fläche mit mittlerer Bedeutung. Durch die vorgesehene Bebauung wird die Zersiedelung der freien Landschaft vorangetrieben. Naturschutzfachlich erschließt sich nicht, warum die bereits im F-Plan ausgewiesenen Flächen nicht erst ausgenutzt werden, bevor weitere Bereiche, die zudem eine mittlere Bedeutung für Arten und Biotope haben, in Anspruch genommen werden.</p>	Kenntnisnahme

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf Die bereits im Scoping geäußerten Bedenken, dass durch die Planung eine Zersiedelung der freien Landschaft mit erkennbar negativen Folgen für das Landschaftserleben und das Landschaftsbild vorbereitet wird, bleiben bestehen.</p> <p>4. Stellungnahme Kreisarchäologie Keine Bedenken.</p> <p>5. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz</p> <p>Teilgeltungsbereich 1 Heeslingen Anhand des Geruchsimmissionsgutachtens vom 18.12.2019, erstellt vom TÜV Nord, ist ersichtlich, dass der Immissionsrichtwert nach der GIRL im nordwestlichen Bereich zum Teil deutlich überschritten wird. Eine Wohnbebauung ist dort nicht zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Der Bereich der Wohnbaufläche, in dem der Immissionsrichtwert überschritten wird, wird in der FNP-Änderung gekennzeichnet. Eine Anpassung der Abgrenzung des Teilgeltungsbereichs erfolgt nicht. Die konkrete Einhaltung des Immissionsrichtwertes durch Festsetzung von Baugrenzen in ausreichendem Abstand zu den emittierenden Nutzungen oder durch sonstige verbindliche Regelungen zur Vermeidung von Konflikten bleibt der Bebauungsplanung vorbehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>
<p>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen Anhand der vorgelegten Unterlagen ist hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Stellungnahme möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf Anhand der zweiten Ergänzung zum Geruchsgutachten vom 12. Februar 2019, erstellt am 14. März 2019, erstellt vom Ingenieurbüro Oldenburg, ist ersichtlich, dass im nördlichsten Bereich eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes zu erwarten ist. Dieser Bereich ist von Wohnbebauung frei zu halten. Ein Schalltechnisches Gutachten wird laut der Begründung vom 08.10.2020 erstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>6. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</p> <p><u>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</u></p> <p>Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.</p> <p><u>Abwasserentsorgung</u></p> <p>Für das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorzusehen. D.h. die Erschließung der vorgesehenen Flächen an den jeweils vorhandenen Schmutzwasserkanal ist vorzusehen. Die Abwasserreinigungsanlage in Zeven hat genügend Kapazitäten frei, um das zusätzliche Abwasser aufzunehmen.</p> <p><u>Niederschlagswasserentwässerung</u></p> <p>Grundsätzlich ist für das Plangebiet eine schadlose Abführung des Niederschlagswassers vorzusehen. Dieses kann entweder durch Versickerung in den Untergrund oder durch Ableitung in einen Vorfluter geschehen.</p> <p>Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten ist dann dem jeweiligen B-Plan beizufügen.</p> <p>Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen darf nur durch den bewachsenen Boden versickert werden. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten ist bei dieser Herkunftsart nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, darf dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden.</p> <p>Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist im Rahmen der Bebauungsplanung und der nachgelagerten Erschließungsplanung nachzuweisen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</u></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die ordnungsgemäße Niederschlagsentwässerung ist im Rahmen der Bebauungsplanung und der nachgelagerten Erschließungsplanung nachzuweisen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet entsprechend dem beiliegenden Merkblatt zurückzuhalten.</p> <p>Vom Aufsteller ist im Zuge des B-Planverfahrens zu prüfen, ob für die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenversickerung oder Regenrückhaltung ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Werden Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das DWA-Arbeitsblatt A 117 zu beachten.</p> <p>Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder ein Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Bauaufsicht einzureichen.</p> <p>Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p> <p>7. Bauaufsichtliche Stellungnahme</p> <p>Teilgeltungsbereich 1 - Heeslingen</p> <p>In einem Abstand von ca. 260 m zum Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück 88/2 der Flur 1 der Gemarkung Heeslingen die Biogasanlage der Landenergie Heeslingen GmbH & Co. KG. Hierbei handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (Nr. 8115386084 vom 19.03.2018) wurde eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen erstellt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der ermittelten Abstände.</p> <p>Teilgeltungsbereiche 2 u. 3 - Weertzen und Wiersdorf</p> <p>In der näheren Umgebung befinden sich keine Biogasanlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>8. Städtebauliche Stellungnahme</p> <p>Teilgeltungsbereich 1 - Heeslingen Zitat Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB "Für die Ausweisung von Baugebieten für schutzbedürftige Nutzungen (z. B. Wohnen) heranrückend an bestehende emittierende Anlagen gilt nach der Rechtsprechung das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Das heißt, durch Planung darf ein Nutzungskonflikt nicht erstmalig hervorgerufen und ein bestehender Konflikt nicht verschärft werden. Eine vorbelastete Lage, wie sie in dem hier in Rede stehenden Fall vorliegt, kann und darf daher auf Grundlage einer Bauleitplanung regelmäßig nicht entstehen. Insofern darf, ohne Reduzierung der Immissionen, im nördlichen Dreieck keine Ausweisung als Wohnbaufläche erfolgen" Der Bereich wurde gekennzeichnet, aber weiterhin als Wohnbaufläche ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind erforderlich.</p> <p>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen Zitat Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB: "Der Flächennutzungsplan soll regelmäßig ein gesamtträumliches Nutzungskonzept abbilden und u.a. eine Bebauung als Ausdruck organischer Siedlungsstruktur ermöglichen. Hier soll eine Wohnbauentwicklung weiter in den planungsrechtlichen Außenbereich ermöglicht werden, der bislang nicht baulich vorgeprägt ist. Die umgebenden Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Mithin sind weitere Ausführungen zur Planrechtfertigung und Planbegründung sowie der geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich." Die Aussage, dass man diesen Siedlungssplitter weiter verfestigen möchte, um ihn dann später einmal an den eigentlichen Siedlungsbereich anbinden zu können, müsste noch näher ausgeführt werden. Wie soll diese Anbindung ermöglicht werden und wie hinreichend wahrscheinlich ist die Umsetzung dieser künftigen Planungsidee.</p> <p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf Zitat Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB "Auch hier soll eine Wohnbauentwicklung in dem planungsrechtlichen Außenbereich ermöglicht werden, der bislang nicht baulich vorgeprägt</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Immissionslage wird im Entwurf der Planung erläutert. Im Rahmen der Planung wird dargelegt, dass bei der Ausweisung einer Wohnbaufläche an dieser Stelle mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten gerechnet werden muss. Es ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand zu erkennen, dass die Konflikte im Rahmen der Bebauungsplanung bewältigt werden können. Die Ausweisung einer Wohnbaufläche ist demnach grundsätzlich möglich.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>ist. Die umgebenden Flächen werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Der neu zu beplanende Bereich ist durch die vorhandene Kreisstraße deutlich abgegrenzt zur vorhandenen Wohnbebauung. Mithin würde die geplante Bebauung zur Zersiedelung der Landschaft beitragen. Auch eine spätere Anbindung an die Ortschaft in nördlicher Richtung ist aufgrund der Immissionsproblematik und dem Konfliktlösungsgebot (siehe Ausführungen zu TG 1) mittelfristig nicht möglich.</p> <p>Insofern kann die erforderliche Genehmigung des Flächennutzungsplanes für diese Teilfläche nicht in Aussicht gestellt werden."</p> <p>Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass man mittel- bis langfristig die neu entstehende Lücke in Richtung Norden auch schließen möchte. Diese Aussage reicht für sich genommen nicht aus, hier die vom Baugesetzbuch geforderte geordnete städtebauliche Ordnung anzunehmen. Es gibt keine Aussagen zu evtl. Vorverträgen, insofern ist der künftige Zugriff auf die Entwicklungsfläche nicht gesichert. Zudem sind auf den Flächen Richtung Dorf derzeit Geruchsmissionsbelastungen von 10 bis 46 % Prozent der Jahresstunden zu erwarten. Ohne deutliche Reduzierung der Immissionsbelastung, könnte diese Fläche nicht einmal als dörfliches Wohngebiet ausgewiesen werden. Insofern ist es nach wie vor nicht sehr wahrscheinlich, dass hier eine Anbindung an das eigentliche Dorf erfolgen kann und insofern ist diese Solitär-lage städtebaulich nicht zulässig.</p>	
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u> Stellungnahme vom 12.01.2021</p>	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Hub-schraubertief-flugkorridor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Visselhövede.</p>	
<p><u>Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste</u> Stellungnahme vom 13.01.2021</p>	
<p>Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, weil innerhalb der räumlichen Änderungsbereiche keine Gewässer II. Ordnung verlaufen. Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten. Es wird um Herausnahme aus dem Verteiler gebeten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt. <u>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</u></p>
<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Stellungnahme vom 14.01.2021</p>	
<p>Teilgeltungsbereich 1 - Heeslingen Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunter-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt. <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Luftbildauswertungen wurde für den TG1 Heeslingen im Rahmen der Bebauungsplanung beauftragt. Mit Schreiben vom 04.03.2021 wurde über das Ergebnis, welchen keinen Handlungsbedarf aussprach, informiert. <u>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>lage): Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p>	
<p><u>evb Elbe-Weser GmbH</u> Stellungnahme vom 19.01.2021</p>	
<p>Aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Es dürfen dem Bahngelände, insbesondere dem Bahnseitengraben,</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>keine Oberflächen- oder andere Abwässer zugeführt werden.</p> <p>Das Grundstück ist zur Bahnseite durch eine dauerhafte, wehrhafte Einzäunung abzusichern. Der Einbau von Toren ist nicht zulässig.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb können Erschütterungen, Lärm, Staub oder andere Immissionen hervorgerufen werden. Eine Haftung hierfür wird von der EVB Elbe-Weser GmbH nicht übernommen.</p> <p>Sollten bei einer stärkeren Nutzung der Eisenbahnstrecke zu einem späteren Zeitpunkt Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein, gehen diese nicht zu Lasten der EVB Elbe-Weser GmbH.</p> <p>Wir halten es für erforderlich, auf mögliche Immissionen aus dem Bahnbetrieb nicht nur hinzuweisen, sondern im Bebauungsplan aktiven oder passiven Immissionsschutz vorzusehen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß § 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenbahnstrecke Zeven - Tostedt. Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig.</p>	<p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>
<p><u>Niedersächsische Landesforsten</u> Stellungnahme vom 20.01.2021</p>	
<p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht ergeben sich folgende Hinweise zu den Planungen:</p> <p>Teilgeltungsbereich 1. Heeslingen. Im Nordwesten, direkt an die geplante Wohnbaufläche angrenzend, befindet sich ein Waldgebiet. Damit es nicht zu Konflikten mit der zukünftigen Wohnbebauung kommt, empfehle ich den bekannten Abstand von etwa 35 Metern zwischen Wald und der Baugrenze einzuhalten.</p> <p>Teilgeltungsbereiche 2 + 3 Weertzen und Wiersdorf keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide – Heidmark gemäß §§ (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Der angrenzende Wald wird in der FNP-Änderung nachrichtlich übernommen und der erforderliche Waldabstand gekennzeichnet. Eine Anpassung der Abgrenzung des Teilgeltungsbereichs erfolgt nicht. Die konkrete Einhaltung des Waldabstands durch Festsetzung von Baugrenzen in ausreichendem Abstand zum Wald oder durch sonstige verbindliche Regelungen zur Vermeidung von Konflikten zwischen der geplanten Wohnnutzung und dem Wald bleibt der Bebauungsplanung vorbehalten</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>abwägungsbeachtliche Entwicklungsabsichten der Betriebe zu erheben und zu berücksichtigen, z.B. im Immissionsgutachten.</p> <p>Auch wenn aktuell keine Expansionspläne der wirtschaftenden Betriebe abgefragt wurden, sollte bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dass sich diese aufgrund von Bewegungen auf dem Agrarmarkt sowie veränderten einzelbetrieblichen Rahmenbedingungen kurzfristig ergeben können.</p> <p>Grundsätzlich sind für landwirtschaftliche Betriebsstandorte in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Wohnbebauung oder sonstige beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen darf. Es sind entsprechend GIRL und der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der derzeitigen Bestände konfliktfrei zu sichern.</p> <p>Wir bitten um die Aufnahme eines Hinweises, dass ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.</p> <p>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen</p> <p>Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes in der Ortschaft Weertzen vorgesehen. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächengröße dieses Bereiches beträgt ca. 0,6 ha.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.</p> <p>Wir bitten um die Aufnahme eines Hinweises, dass ortsüblich auftretenden-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>de landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren sind.</p> <p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf</p> <p>Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes in der Ortschaft Wiersdorf vorgesehen. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächengröße dieses Bereiches beträgt ca. 2,2 ha.</p> <p>Im Umfeld des geplanten Gebietes befinden sich Hofstellen mit Stallgebäuden sowie mit allen notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Von diesen Stall- und Nebenanlagen sowie den landwirtschaftlichen Flächen gehen regelmäßig unvermeidbare Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) aus.</p> <p>Es besteht die Gefahr der Entstehung von Emissions- und Immissionschutzkonflikten, die nur durch räumliche Trennung der unterschiedlichen Nutzungen gemindert werden können.</p> <p>Wir bitten um die Aufnahme eines Hinweises, dass ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.</u> Stellungnahme vom 01.02.2021</p>	
<p>Entsprechend der Angaben von unserem Vorstand haben wir von Seiten des Landvolks Bremervörde-Zeven e.V. keine weiteren Eingaben.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Die Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ein sehr großer Verlust, auch wenn der Eigentümer einen monetären Ausgleich bekommen, möchten wir auf die frühzeitige Einbindung der Bewirtschafter/Pächter hinweisen.</p>	<p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>
<p><u>Deutsche Telekom</u> Stellungnahme vom 13.01.2021 und 26.01.2021</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und. Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG -hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben, Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html.index, html.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>
<p><u>Bundesnetzagentur</u> Stellungnahme vom 29.01.2021</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12.01.2021, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnbauflächen in der Gemeinde Heeslingen" verlaufen die verbindlich festgelegten Trassenkorridore (fTK) für die Trassen der Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel - Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) und Wilster – Bergrheinfeld/West (BBPIG-Vorhaben Nr. 4). Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch Sued-Link genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel - Scheeßel bzw. Wilster - Scheeßel der Vorhaben Nrn. 3 und 4 am 31.01.2020 die Entscheidungen über die Bundesfachplanungen und legte damit den Verlauf jeweils eines raumverträglichen Trassenkor-</p>	<p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>ridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH reichte am 30.04.2020 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Landkreisgrenze Stade I Rotenburg (Wümme) - B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesieki/Scheeßel (Abschnitte A4) der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur ein. Diese enthalten den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb der fTK). Nach § 20 NABEG ist als nächster Verfahrensschritt die Durchführung einer Antragskonferenz vorgesehen. Mit dem Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (planSiG) wurde eine Möglichkeit geschaffen, diese Antragskonferenz in einem schriftlichen Verfahren durchzuführen (§ 5 Abs. 6 PlanSiG). Damit die Genehmigungsverfahren nicht verzögert werden und alle relevanten Belange ermittelt werden können, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch. Stellungnahmen konnten bis zum 17.07.2020 abgegeben werden. Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der eingegangenen Stellungnahmen legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 jeweils einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Mit der Einreichung der Unterlagen wird für das vierte Quartal 2021 gerechnet. Nach Abschluss der Verfahren wird die Bundesnetzagentur mit den Planfeststellungsbeschlüssen die exakten Leitungsverläufe innerhalb der Trassenkorridore festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand liegt der geplante Teilgeltungsbereich 2 "Weertzen" der vorbezeichneten Flächennutzungsplanänderung vollständig innerhalb der fTK für die Vorhaben Nrn. 3 und 4. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist geplant, den Ihren Angaben nach ca. 0,6 ha großen Bereich zur Schaffung der Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung hauptsächlich als Wohnbaufläche auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen darzustellen. Der jeweils beabsichtigte Verlauf der Trasse für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 (innerhalb des fTK) ist von der Ausweisung nach derzeitigem Planungsstand nicht betroffen, so dass ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen derzeit als unwahrscheinlich einzustufen ist. Eine ab-</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>schließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. In den weiter voranschreitenden. Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planungen ist es möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb der fTK bestimmen.</p> <p>Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf die geplanten Vorhaben Nrn. 3 und 4 geschaffen werden, die sowohl die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung als auch den konkreten Ausbau der Leitung im Rahmen des sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan den geplanten Vorhaben Nrn. 3 und 4 nicht entgegenstehen.</p> <p>Ich bitte darum, den gemäß § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridor in die planerischen Rahmenbedingungen der Begründung unter Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufzunehmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben und dass nach § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange in der Planfeststellung lediglich zu berücksichtigen, nicht jedoch zu beachten sind.</p> <p>Eine Abstimmung mit der für den Abschnitt A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 federführend zuständigen Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH in dieser Angelegenheit erscheint mir geboten. Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Plan-</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>unterlagen zu den Vorhaben Nrn. 3 und 4 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben3-a4 und www.netzausbau.de/vorhaben4-a4).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich weiterhin über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</u> Stellungnahme vom 29.01.2021</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Rohstoffe</p> <p>Rohstoffe Im Planungsgebiet liegen Rohstoffsicherungsgebiete, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollten. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie Plaggenesch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Es sind bereits entsprechende Erläuterungen zum Vorliegen schutzwürdiger Böden im Plangebiet in der Begründung enthalten; diese werden nochmal ergänzt. Zum Bodenschutz erforderliche Regelungen und Maßnahmen sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu treffen. Auf Ebene der Bebauungsplanung sind auch die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in dem aufgrund der jeweils konkret vorliegenden Schutzwürdigkeit der Böden in dem erforderlichen Umfang zu bestimmen und zu sichern.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Zu der in Abschnitt 8.2.1.3 vorgenommenen Bewertung merken wir an, dass nicht nachvollziehbar ist, warum den Böden z.T. eine geringe Bedeutung zugeschrieben wird und warum für die Plaggeneschböden keine besondere Bedeutung angenommen wird. Da durch die Bebauung ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen in wesentlichen Teilen der Plangebiete zu erwarten ist, ist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben anzunehmen.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdver-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH I Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Freundliche Grüße Vodafone GmbH I Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p><u>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH I Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	
<p><u>EWE NETZ GmbH</u> Stellungnahme vom 03.02.2021</p>	
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung ver-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>traglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Erhardt Schulz unter der folgenden Rufnummer: 04761 8084-295.</p>	
<p><u>Stadtwerke Zeven GmbH</u> Stellungnahme vom 09.02.2021</p>	
<p>Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen o. g, 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ausgewiesenen Wohnbauflächen - TG 1, 2 u. 3 - befinden sich im Erdgasversorgungsgebiet der Stadtwerke Zeven und können für die Energieversorgung mit Leitungen aus dem nahegelegenen vorhandenen Erdgasnetz erschlossen werden. Für die Erschließung des Plangebietes TG 1 ist die Verlegung einer Ringleitung erforderlich; deren Trasse im geplanten südöstlichen Fuß- und Radweg verlaufen wird.</p> <p>Aus Sicht der Stadtwerke Zeven GmbH, mit Berücksichtigung der o. g, Hinweise, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<u>Wasserwerk Zeven</u>	
Stellungnahme vom 09.02.2021	
<p>Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen o. g. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ausgewiesenen Wohnbauflächen - TG 1, 2 u. 3 - befinden sich im Trinkwasserversorgungsgebiet des Wasserwerkes Zeven und können mit Trinkwasserleitungen aus dem nahegelegenen Rohrleitungsnetz - erschlossen werden. Für die Erschließung des Plangebietes TG 1 ist die Verlegung einer Ringleitung erforderlich, deren Trasse im geplanten südöstlichen Fuß- und Radweg verlaufen wird.</p> <p>Aus Sicht des Wasserwerkes Zeven, mit Berücksichtigung der o. g. Hinweise, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>
<u>TenneT TSO GmbH</u>	
Stellungnahme vom 10.02.2021	
<p>Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 12.01.2021 beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt SuedLink hinsichtlich der geplanten 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven mit folgender Stellungnahme:</p> <p>SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 "Brunsbüttel - Großgartach" und Nr. 4 "Wilster – Bergheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbei-</p>	<p>Kenntnisnahme (Stellungnahme betrifft ausschließlich TG 2)</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>tet. Diese Unterlagen enthalten einen 1.000 m breiten Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumvertraglichsten Trassen korridor nach § 12 NABEG darstellt. Mit Abschluß der Bundesfachplanung - der Bundesfachplanungsentscheidung - gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel - Großgartach) sowie für Vorhaben Nr. 4 (Wilster – Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes vom 31.01.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt A durch die Bundesnetzagentur festgelegt.</p> <p>Am 30.04.2020 hat der Vorhabenträger den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für den Abschnitt A4 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Mit Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 20 NABEG vom 30.09.2020 für den Planfeststellungsabschnitt A4 der Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel Großgartach) und Vorhaben Nr. 4 (Wilster Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes hat die BNetzA den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen bestimmt.</p> <p>Das in Ihrer 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven als TG2 - Weertzen beschriebene Objekt befindet sich innerhalb des Abschnitts A des von der Bundesnetzagentur festgelegten Trassenkorridors nach § 12 NABEG und hier innerhalb des Planfeststellungsabschnittes A4 der beiden als Stammstrecke parallel geführten Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel-Großgartach) und Vorhaben Nr. 4 (Wilster-Bergrheinfeld/West).</p> <p>Die Objekte TG1 - Heeslingen und TG3 - Wiersdorf befinden sich außerhalb des festgelegten Trassenkorridors gem. § 12 NABEG und werden daher von den beiden als Stammstrecke parallel geführten Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel - Großgartach) und Vorhaben Nr. 4 (Wilster – Bergrheinfeld/West) nicht berührt.</p> <p>An dem der Entwurfstrasse gem. § 21 NABEG nächstgelegenen Punkt beträgt die Entfernung des Objektes TG2 - Weertzen bis zur SuedLink- § 21 NABEG-Entwurfstrassenmitte 283 m, bzw. 263 m bis zum Schutz und Arbeitsstreifen. Somit ist ein Konflikt mit der geplanten und aktuellen Wohnbebauung ausgeschlossen. Daher sehen wir hier keine Bedenken hinsichtlich Ihrer 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Wir weisen darauf hin, dass der dargestellte Planungsstand noch nicht final ist und es im Zuge der weiteren Planungen noch zu einer Annäherung an das Objekt TG2 - Weertzen kommen kann. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt und dass bei raumbedeutsamen Planungen sowie Fortschreibung von Plänen auch die laufenden Verfahren der Bundesfachplanung zu beachten sind. Näheres zum Verhältnis von Bundesfachplanung und Raumordnung hat die Bundesnetzagentur zuletzt in ihrer Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes ausgeführt (siehe dort auf S. 28, abzurufen über www.netzausbau.de).</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tenneteu).</p> <p>Darüber hinaus regen wir an - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p><u>IHK Stade</u> Stellungnahme vom 15.02.2021</p>	
<p>Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Samtgemeinde Zeven, 65. Änderung des Flächennutzungsplanes Ihr Zeichen: 4.13 Unser Zeichen: R7_091_121119b</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem einzelnen Teilflächen nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
<p>Teilgeltungsbereich 1 - Heeslingen</p> <p>Wir halten an unserer Stellungnahme vom 2. Dezember 2019 fest und sehen die Schaffung einer Wohnbaufläche an dieser Stelle nach wie vor skeptisch, da die Richtwerte der TA Lärm im Geltungsbereich ausgeschöpft werden würden (S. 14 Begründung). Um am Marktgeschehen teilnehmen und sich konkurrenzfähig platzieren zu können, müssen Unternehmen an ihrem Standort Weiterentwicklungen realisieren können. Daher sollte im Rahmen der Planung sichergestellt werden, dass für die Betriebe innerhalb der gewerblichen Baufläche nicht nur in räumlicher,</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Durch die bereits vorhandene Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft angrenzend an die gewerblich genutzten Bereiche werden diese bereits wesentlich eingeschränkt. Zusätzliche Einschränkungen durch die vorgesehene Wohnbaufläche im Teilgeltungsbereich 1 sind daher nicht</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>sondern auch immissionsschutzrechtlicher Hinsicht Erweiterungsspielraum vorhanden bleibt. Wir regen zudem an, die umliegenden Unternehmen in den Planungsprozess einzubeziehen. Ein solcher Weiterentwicklungsspielraum sollte auch der westlich gelegenen Biogasanlage in Bezug auf Geruchsemissionen erhalten bleiben.</p> <p><i>Zitat Stellungnahme der IHK vom 02.12.2019: „Dieser Planfläche stehen wir kritisch gegenüber, da eine immissionssensible Nutzung an eine gewerbliche Baufläche heranrückt und so den dortigen Betrieben nachträgliche Einschränkungen entstehen können. Um am Marktgeschehen teilnehmen und sich konkurrenzfähig platzieren zu können, müssen Unternehmen an ihrem Standort Weiterentwicklungen realisieren können. Dafür sind Gewerbe- und Industriestandorte notwendig, die diese Entwicklungen zulassen und in räumlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht nicht einschränken. Häufig befinden sich heute Unternehmen aber auch in der Nähe historisch gewachsener Gemengelagen. Gerade in solchen Bereichen ist ein besonderes Augenmerk darauf richten, die bestehenden Standorte nicht durch Neuplanungen immissionssensibler Nutzungen einzuschränken. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG. Um die Attraktivität und Nutzbarkeit gewerblicher Bauflächen langfristig zu erhalten, empfehlen wir im Rahmen einer vorausschauenden Planung die Weiterentwicklung von Wohnbauflächen räumlich von den Gewerbe- und Industriestandorten zu trennen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Planung eng mit den örtlichen Unternehmen abzustimmen sowie die Immissionssituation näher betrachten. Ziel sollte sein, etwaige immissionsschutzrechtliche Konfliktpotenziale bereits auf Planungsebene zu lösen. Beachtet werden sollte in diesem Zusammenhang auch, dass sich etwa 200 m nördlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für die Sandgewinnung befindet. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Zudem wird z. B. der Rohstoff Sand für Infrastrukturprojekte, wie die Bundesautobahn A20 benötigt, die für die gewerbliche Wirtschaft eine hohe Relevanz haben. Die Nutzung des Vorranggebietes sollte weiterhin möglich bleiben und darf daher durch die vorliegende Planung daher nicht eingeschränkt werden. Die Rohstoffgewinnung sollte im weiteren Verlauf der Planung, ggf. auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht, berücksichtigt werden.</i></p>	<p>erkennbar.</p> <p>Das Schallgutachten hat keine Auswirkungen auf das Wohngebiet ergeben. Dementsprechend sind keine gegenseitigen Einschränkungen zu erwarten.</p> <p>Ein Störfallgutachten liegt vor. Die angegebenen Abstände werden eingehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p><i>Westlich des Plangebietes befindet sich eine Biogasanlage, die möglicherweise ein Störfallbetrieb ist. In einem solchen Fall sind ggf. entsprechende Schutzabstände zur Gefahrenabwehr vorzusehen, in denen Nutzungen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen oder mit einem erhöhten Personenverkehr einhergehen problematisch sind. Nachträgliche Einschränkungen der Anlage sowie eine Beschränkung der Weiterentwicklungsmöglichkeiten sollten vermieden werden. Wir regen daher an, die o. a. Situation zu überprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen im Laufe des Verfahrens zu ergreifen. Außerdem sollte der Betreiber der Anlage aktiv an der Aufstellung des vorliegenden Plans beteiligt werden.“</i></p> <p>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen</p> <p>Zu diesem Teilbereich haben wir, über die Anregungen und Bedenken unserer Stellungnahme vom 2. Dezember 2019 hinaus, keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. <i>Zitat Stellungnahme der IHK vom 02.12.2019: „Auch diesem Änderungsbereich stehen wir kritisch gegenüber, da in direkter Nachbarschaft eines gewerblich genutzten Bereichs eine schutzwürdige Nutzung entstehen soll. In Bezug auf das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Teilgeltungsbereich 1 (erster Absatz). Um die Attraktivität und Nutzbarkeit gewerblicher Bauflächen langfristig zu erhalten, empfehlen wir im Rahmen einer vorausschauenden Planung die Weiterentwicklung von Wohnbauflächen räumlich von den Gewerbe- und Industriestandorten zu trennen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Planung eng mit den örtlichen Unternehmen abzustimmen sowie die Immissionssituation näher betrachten. Ziel sollte sein, etwaige immissionsschutzrechtliche Konfliktpotenziale bereits auf Planungsebene zu vermeiden.“</i></p> <p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf</p> <p>Zu dieser Teilfläche haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Samtgemeinde Zeven wird der Bitte nachkommen.</p>